

S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die betreuenden Grundschulen vom 13.10.2014

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 21 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (ÖGSV) sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen: *)

Die Satzung wurde am 20.11.2024 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 47 – öffentlich bekannt gemacht.

*) geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die betreuenden Grundschulen vom 24.03.2025. Die Satzung wurde am 17.04.2025 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 16 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.08.2025 in Kraft.
- 2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die betreuenden Grundschulen vom 22.06.2026. Die Satzung wurde am 16.07.2026 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 29 – öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2026 in Kraft.

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land bietet als Träger der Grundschulen in Albig, Bechtolsheim, Erbes-Büdesheim, Flomborn, Flonheim, Gau-Odernheim und Mauchenheim ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot an.
- (2) Die betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.
- (3) Die Grundschul Kinder werden von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Alzey-Land beaufsichtigt.

§ 2

Aufnahme und Abmeldungen/Ausschluss

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Zahl der vom Land des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen. Reichen die zugelassenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen folgende Prioritäten:
 - a.) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
 - b.) Härtefälle, über deren Aufnahme die Schulleitung im Einzelfall entscheidet
 - c.) Der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten
- (3) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Die Anmeldung ist jedoch für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich. Während des laufenden Schuljahres ist die Aufnahme möglich sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der außerunterrichtlichen Betreuung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich, bei:
 - a.) Wechsel der Schule
 - b.) Änderung der Personensorge für das Kind
 - c.) längere krankheitsbedingte Abwesenheiten ab einem MonatDie Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme der betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Es werden Betreuungszeiten in folgenden Paketen angeboten:

- | | |
|--|--|
| a) Paket A | |
| Montag bis Freitag | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr |
| b) Paket B (nur an den Grundschulen Flomborn und Flonheim) | |
| Montag bis Freitag | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
12.00 Uhr – 13.00 Uhr |
| c) Paket C | |
| Montag bis Freitag | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
12.00 Uhr – 14.00 Uhr |

- d) Paket D
Montag bis Freitag 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Montag bis Donnerstag 12.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 12.00 Uhr – 15.00 Uhr
- e) Paket E
Freitag 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
12.00 Uhr – 15.00 Uhr

- (3) Die tatsächlichen Betreuungszeiten und Angebote können von Schule zu Schule abweichen. Sie werden daher bei der Anmeldung mit der jeweiligen Schule geregelt.
- (4) Bei einer Betreuung über 14.00 Uhr hinaus (Pakete D und E) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen Pflicht.

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenerhebung

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (4) Die monatliche Gebühr gemäß § 3 Abs. 2

- | | |
|------------------------|---------|
| - Buchstabe a) beträgt | 07,50 € |
| - Buchstabe b) beträgt | 15,00 € |
| - Buchstabe c) beträgt | 22,50 € |
| - Buchstabe d) beträgt | 36,00 € |
| - Buchstabe e) beträgt | 10,00 € |

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Gebühren nach Absatz 4 verringert werden, sofern nachweislich ein Leistungsbezug nach dem SGB II, KiZ oder Bildung und Teilhabe vorliegt. Die Ermäßigung gilt ab dem 1. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.

Die monatlichen Gebührensätze in diesen Fällen bemessen sich wie folgt:

- | | |
|------------------------|---------|
| - Buchstabe a) beträgt | 06,00 € |
| - Buchstabe b) beträgt | 12,00 € |
| - Buchstabe c) beträgt | 18,00 € |
| - Buchstabe d) beträgt | 28,80 € |
| - Buchstabe e) beträgt | 08,00 € |

- (6) Die Gebühr wird in den Monaten August bis Juli in 12 monatlichen Raten erhoben.
- (7) Die Gebühr ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (8) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Alzey, den 12.11.2014

gez. Steffen Unger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“